

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Wertpapiere für den Schulgebrauch

**Neumann, Rob.**

**[Berlin], 1903/1904**

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

<urn:nbn:de:hbz:468-1-5068>

Inliegend zur gesl. Ansicht und behuſſ Empfehlung  
bezw. Anſchaffung  
die 2. verbesserte und vermehrte Auflage 1903|04 der

# Wertpapiere für den Schulgebrauch

(D. R.-M. 172413)

in Originalgröße und ohne Textkürzung:

- I. Muster eines Staatsschuldscheines mit Talon und Zins scheinen,
  - II. Muster einer Aktie mit Talon und Dividenden- scheinen,
  - III. Muster eines Rentenbriefes mit Talon und Zins scheinen,
  - IV. Muster eines Pfandbriefes mit Erneuerungs- schein und Zins scheinen,
  - V. Muster einer Stadt-Anleihe mit Anweisung und Zins scheinen — nebst Auszug aus dem Kurszettel.
- a Muster unaufgezogen . . . . . 0,60 ₢  
a Muster aufgezogen (Leinwand oder Pappe) 1,— "

und

## Die Behandlung der Wertpapiere

mit Aufgaben und Lösungen. (0,80 ₢). 2. Aufl. 1904.

### Nachbestellungen

durch jede Buchhandlung und direkt von der Amelang'schen Lehrmittel- handlung — Charlottenburg — und Rob. Neumann, Eberswalde.

32  
ZEV 2675(2)



G 2025 / H 2 3

1242/ IVe, 2.v ~~VI, 140<sub>b</sub>~~



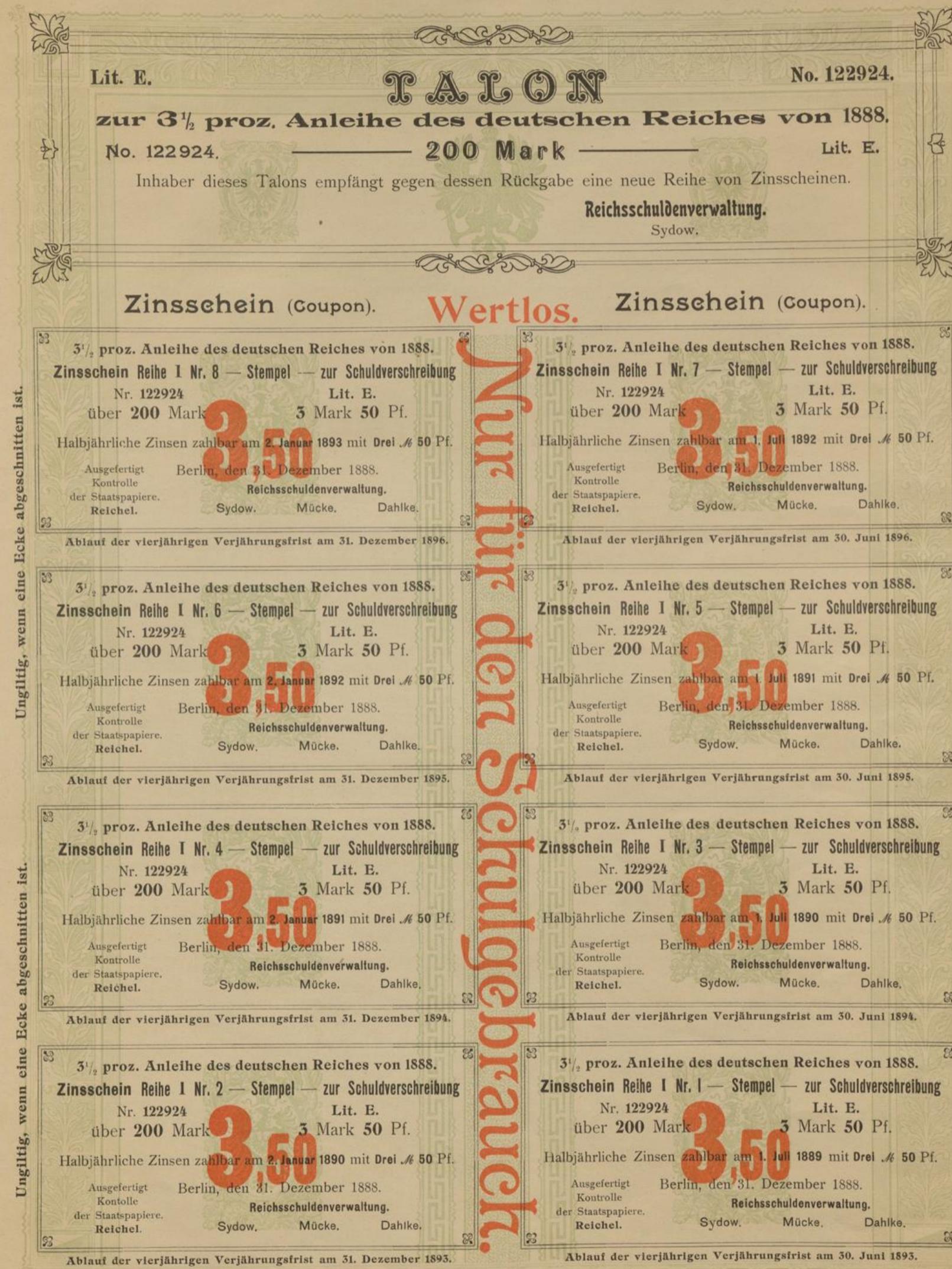
# I. Muster eines Staatsschuldscheines.

D. R. G.-M. 172413.



# I. Zum „Muster eines Staatsschuldscheines“.

D. R.-G.-M. 172413.



卷之三



## II. Muster einer Aktie.

D. R.-G.-M. 172415.

Wertlos.

Lit. B. № 674.



ℳ 300,—

vom Bankverein in Bischofswerda  
№ 674 Lit. B.

**Dreihundert Mark**

Rreichswährung.

Inhaber dieser Aktie ist mit dem Betrage von Dreihundert Mark bei dem **Bankverein in Bischofswerda**, Aktiengesellschaft, als Aktionär mit allen statutären Rechten und Pflichten beteiligt.

Bischofswerda, den 2. Januar 1896.

**Bankverein.**

Der Aufsichtsrat.  
E. Böhmer,  
Vorsitzender.

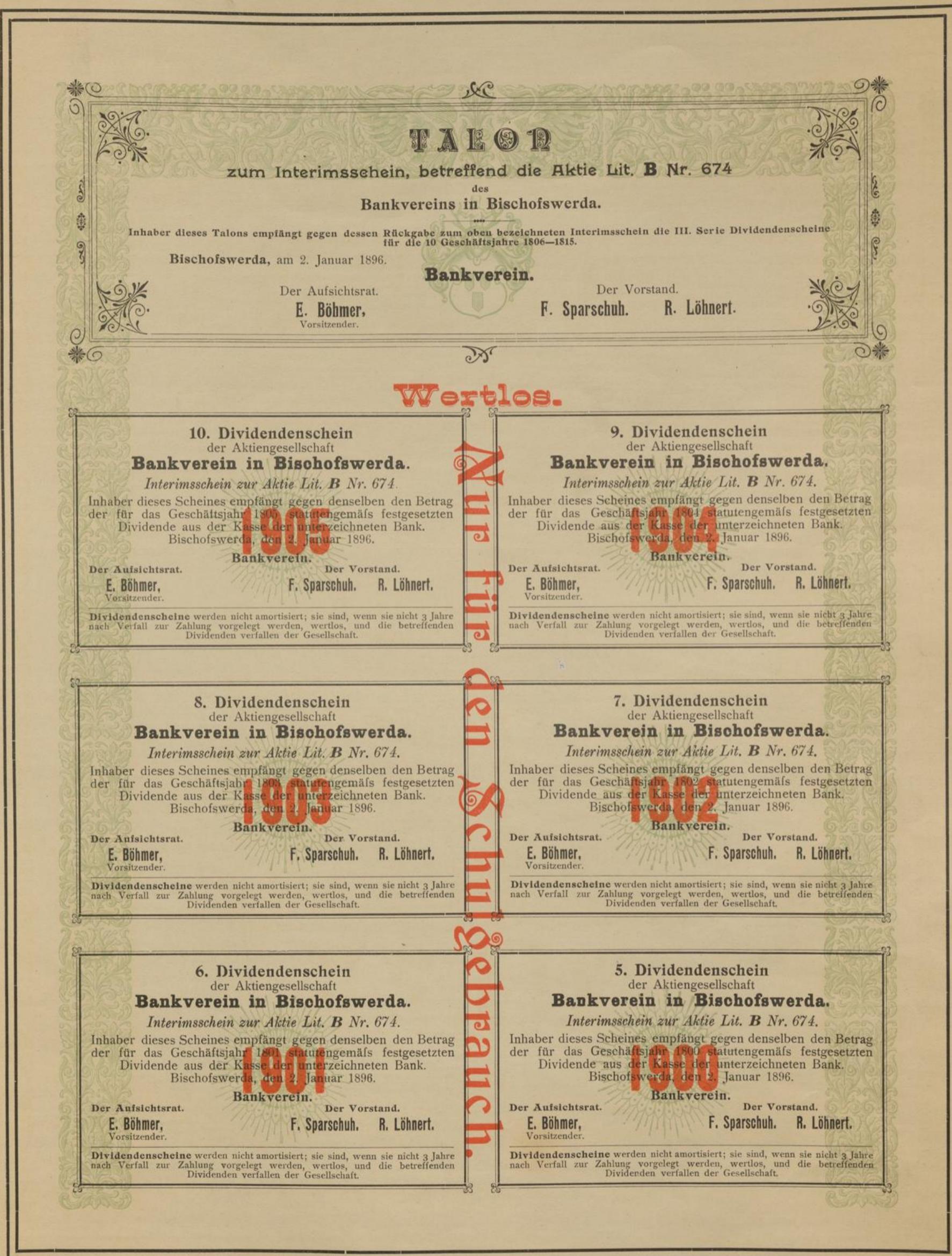
Der Vorstand.  
F. Sparschuh. R. Löhnert.

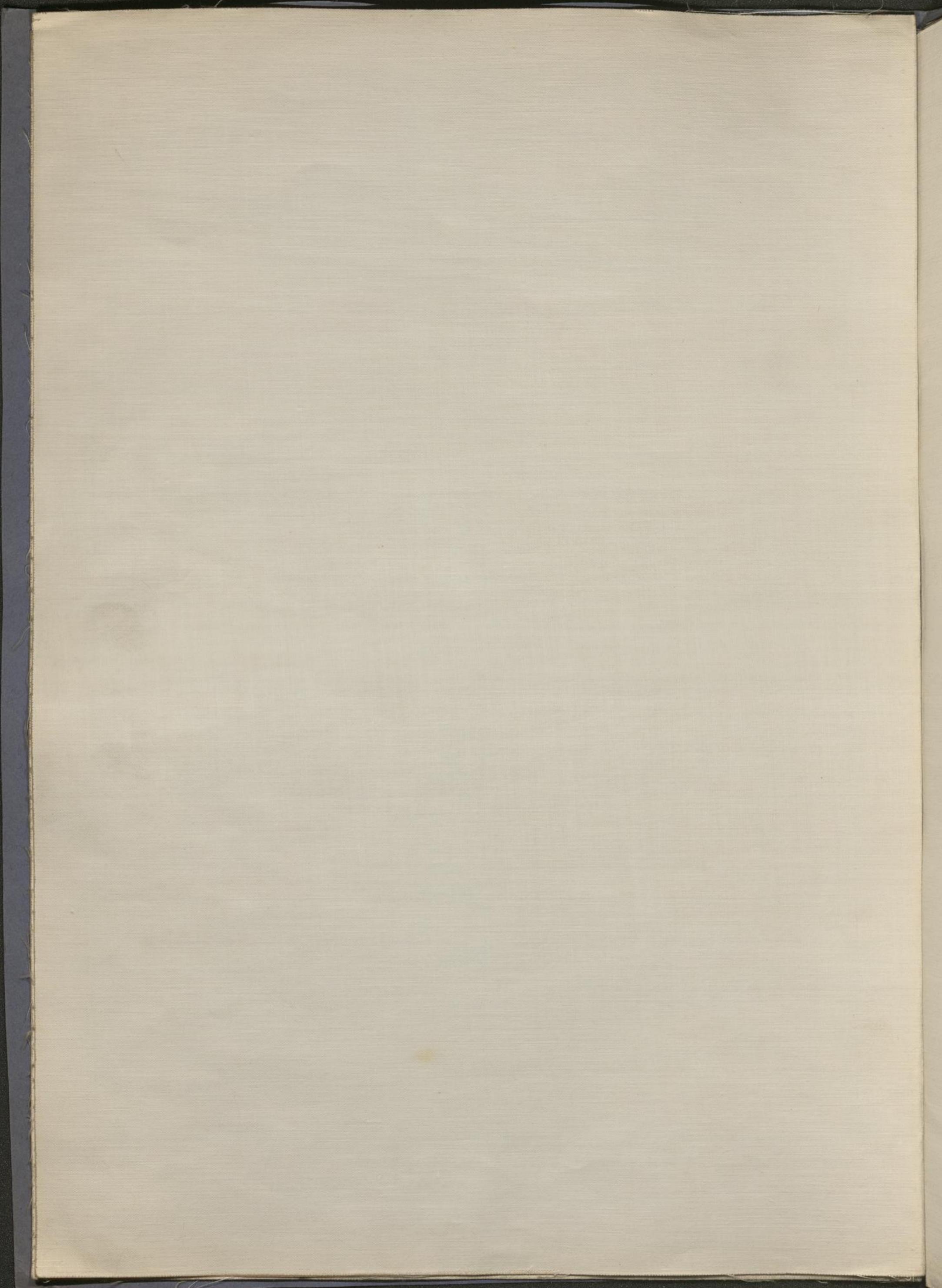
Nur für den Schulgebrauch.

**300 Mark**

## II. Zum „Muster einer Aktie“.

D. R.-G.-M. 172413.







### III. Muster eines Rentenbriefes.

D. R.-G.-M. 172415.

**Wertlos.**



Brandenburg.

Rentenbrief über 100 Taler.

Litera C.

Nr. 3315.



Brandenburg.

**Nur für den Schulgebrauch.**

Einhundert Taler preußisch Kurant werden dem Inhaber dieses Rentenbriefes von der auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 unter Garantie des Staates errichteten Rentenbank für die Provinz Brandenburg nach erfolgter Auslösung in Gemäßigkeit des Gesetzes bar ausgezahlt und bis dahin jährlich mit vier Prozent in halbjährigen Terminen am 1. April und 1. Oktober verzinst worden.

BERLIN, den 1. Oktober 1853.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(Drei Unterschriften).

Eingetragen Fol. 48 Klasse III, Nr. 3315



Ausgefertigt  
(Unterschrift)



### III. Zum „Muster eines Rentenbriefes“.

D. R.-G.-M. 172413.

Zinsschein (Coupon).

**Wertlos.**

Zinsschein (Coupon).

Ser. 6, Cp. 1. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Erster Coupon zum  
Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. April 1891 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18.

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. März 1895 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Ser. 6, Cp. 3. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Dritter Coupon zum  
Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. April 1892 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18.

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. März 1896 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Ser. 6, Cp. 5. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Fünfter Coupon zum  
Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. April 1893 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18.

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 31. März 1897 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Ser. 6, Cp. 2. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Zweiter Coupon zum  
Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. Oktober 1891 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 30. Sept. 1895 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Ser. 6, Cp. 4. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Vierter Coupon zum  
Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. Oktober 1892 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 30. Sept. 1896 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Ser. 6, Cp. 6. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Sechster Coupon zum  
Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. Oktober 1893 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 30. Sept. 1897 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

Ser. 6, Cp. 16. **6 Mark**  
Lit. C. Nr. 3315.

Sechzehnter Coupon  
zum Rentenbriefe über  
**300 M.**  
(100 Taler Kurant).

Inhaber empfängt am 1. Oktober 1898 an halbjährigen Zinsen  
des Rentenbriefes über **300 M.** (100 Rtlr.) von der Kasse der  
unterzeichneten Rentenbank Sechs Mark.

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn derselbe nicht bis zum 30. Sept. 1902 bei der  
Kasse der Rentenbank zur Einlösung des Geldbetrages eingereicht worden ist.

**Ser. 6,  
Cp. 7—15.**

Berlin, den 1. Juli 1890.

Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Eingetragen Fol. 18.

Adler.

Ausgefertigt  
**Klose.**

**TALON**

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu dem Rentenbriefe **Lit. C. Nr. 3315**

über **300 M. (100 Tlr.)**

die 7. Serie Zins-Coupons für die Zeit vom 1. Oktober 1898 bis 30. September 1906. — Wird hiergegen rechtzeitig bei der  
unterzeichneten Behörde Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Coupons an den Besitzer des gedachten  
Rentenbriefes gegen besondere Quittung.

Berlin, den 1. Juli 1890.

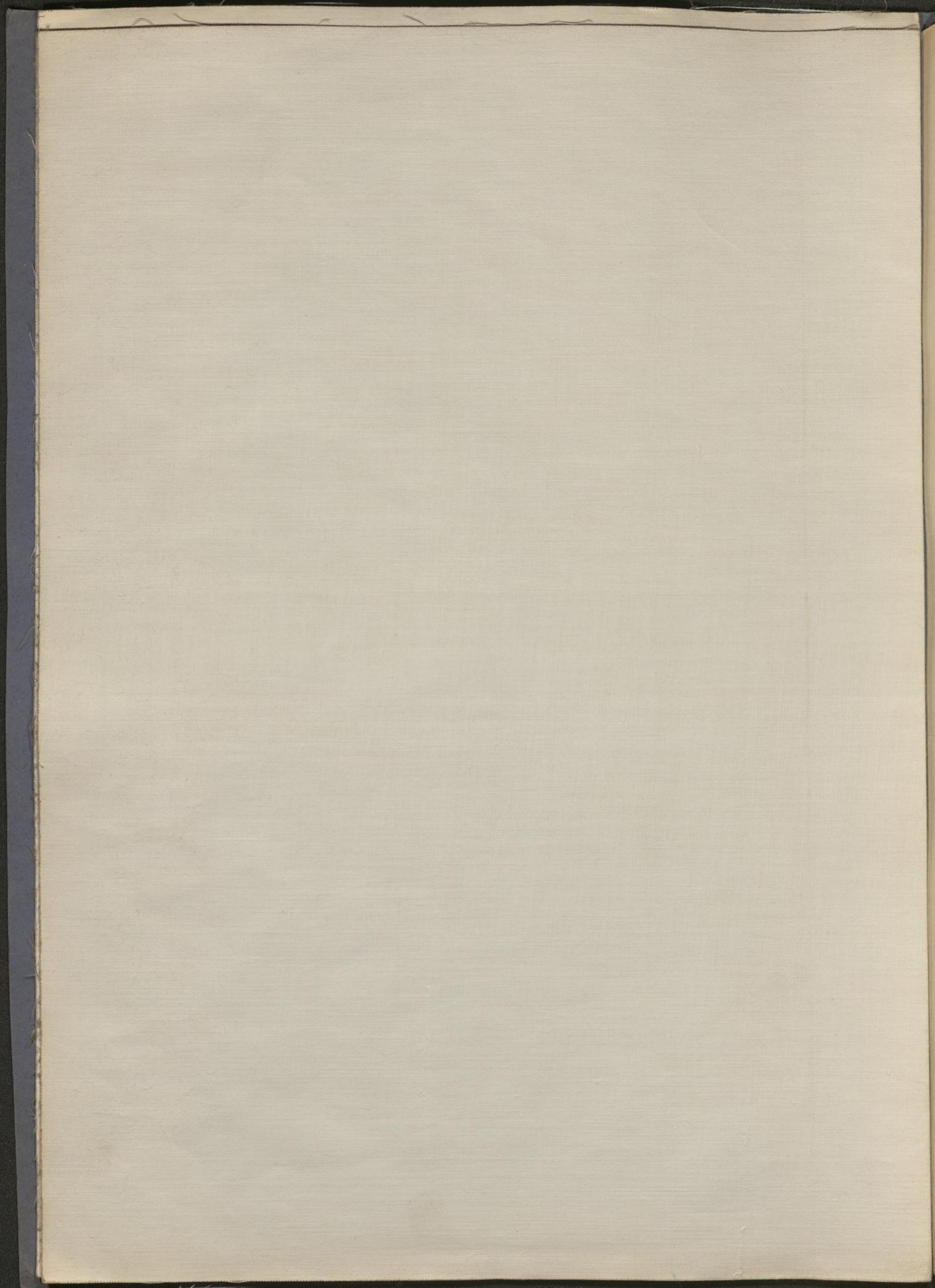
**Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.**

Eingetragen Fol. 18.

(Adler).

Ausgefertigt.  
**Klose.**

**Mark 300 Mark**



## Auszug aus den Statuten der Deutschen Grundcredit-Bank.

Art. 18. Für die von der Deutschen Grundcredit-Bank emittierten Pfandbriefe, auf welche das Herzoglich-Coburg-Gothaische Gesetz, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen vom 4. April 1885 überall Anwendung findet, haften die sämtlichen von ihr dagegen erworbenen Hypotheken- und Grundschuldforderungen nach Massgabe des gedachten Gesetzes, sowie das sonstige Vermögen der Gesellschaft.

Die Deutsche Grundcredit-Bank darf keinen Pfandbrief emittieren, bevor nicht der Kapitalbetrag desselben durch eine entsprechende hypothekarische oder Grundschuld-Forderung von gleicher Höhe gedeckt ist.

Der Kommissarius der Staatsregierung — Art. 44 — sowie der Pfandhalter haben dies besonders zu kontrollieren und auf den zu emittierenden Pfandbriefen mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen.

Der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe, in Höhe des Nominalwertes derselben, muss jederzeit durch hypothekarische oder Grundschuld-Forderungen von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zins ertrage gedeckt sein

Ist ausnahmsweise die Aufgabe des Pfandrechts an Hypotheken oder Grundschulden ohne entsprechende Verringerung des Pfandbrief-Umlaufs nötig, so ist für entsprechenden Ersatz durch andere Wertpapiere oder Gelder gemäss § 29 des Coburg-Gothaischen Gesetzes vom 4. April 1885 sogleich Sorge zu tragen.

Zur Sicherung des hier und in den folgenden Artikeln für die Pfandbrief-Inhaber bestimmten Vorzugsrechts und damit in jedem Falle die sämtlichen zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten und künftig zu bestimmenden hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen zunächst zur Befriedigung der Pfandbrief-Inhaber dienen und erst nach vollständiger Befriedigung derselben von anderen Gläubigern in Anspruch genommen werden können, bestellt die Bank ihren sämtlichen jetzigen und künftigen Pfandbrief-Inhabern an den erwähnten hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen ein gemeinsames Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Reichs-Konkurs-Ordnung nach Massgabe des oben erwähnten Gesetzes vom 4. April 1885.

Die verpfändeten Dokumente u. sonstigen Wertgegenstände werden im Bank-Tresor aufbewahrt und befinden sich unter Verschluss des Bankvorstandes und des Pfandhalters.

Art. 19. Die Verminderung des Umlaufs der Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Auslösung.

Art. 20. Die zur Zurückzahlung ausgelosten Pfandbriefe werden nach ihren Serien oder Nummern, sowie der Termin und der Ort der Rückzahlung des Kapitalbetrages, dreimal öffentlich bekannt gemacht, und zwar das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungs-Termine. Mit diesem Termine hört die Verzinsung der gekündigten Kapitale auf.

## Rückzahlungs- und Tilgungs-Plan

der 3½%igen Pfandbriefe, Abt. IV der Deutschen Grundcredit-Bank zu Gotha.

Die Abteilung IV der Pfandbriefe umfasst:

Stück	9000	Lit. A. à 300	Mark . . .	Mark 2 700 000.—
"	8000	" B. à 500	" . . .	" 4 000 000.—
"	7300	" C. à 1000	" . . .	" 7 300 000.—
"	2000	" D. à 3000	" . . .	" 6 000 000.—
				Mark 20 000 000.—

Die Pfandbriefe sind mit 3½% verzinslich, es sind ihnen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober fällige Zinsscheine für 10 Jahre und Erneuerungsscheine beigegeben.

Die Pfandbriefe sind bis zum Jahre 1905 weder kündbar noch verlosbar.

Vom Jahre 1905 ab ist die Gesamtkündigung oder die Kündigung vom Teilbetrage mit sechsmonatlicher Frist jederzeit zulässig. Es müssen aber von da ab jährlich mindestens 1½% der umlaufenden Beträge, zuzüglich der ersparten Zinsen auf die eingelösten Beträge durch Auslösung oder Rücklauf getilgt werden.

Die Ziehungen finden im Monat März statt, die Rückzahlung der ausgelosten Pfandbriefe erfolgt vom 30. September des Auslosungsjahres ab.



#### IV. Muster eines Pfandbriefes.

D. R. G.-M. 172413.

M 1000,-



Deutsche Grundcredit-Bank.

3½ %

Wertlos.

M 1000,-

### Unkündbarer Pfandbrief

Abt. IV. Lit. C. No. 2052.

Die Deutsche Grundcredit-Bank schuldet, unter der im Art. 18 des Statuts angegebenen Haftung und Garantie, dem Inhaber dieses Pfandbriefes

Eintausend Mark

Reichswährung,

verzinsbar zu 3½ Prozent.

Die Eilösung, durch Barzahlung des Nominalbetrages, erfolgt durch die Deutsche Grundcredit-Bank im Wege der Auslösung und des öffentlichen Aufgebots nach Massgabe des umstehenden Rückzahlungs- und Tilgungs-Planes.

GOTHA, den 16. April 1885.

Der Aufsichtsrat.

*Jacob.*

Der Vorstand.

Stempel.

*Karl W. O. Welcher*

Eingetragen im Pfandbrief-Register sub Fol. 202.

Der Kontrollbeamte.

*Mütze*

Für den gegenwärtigen, nach den Bestimmungen des Statuts ausgegebenen, Pfandbrief ist die nach den Statuten vorgeschriebene Sicherheit durch Faustpfänder vorhanden.

GOTHA, den 10. Oktober 1885.

Der Staatskommissarius.  
(Unterschrift.)

Der Pfandhalter.  
(Unterschrift.)

Nur für den Schulgebrauch.

## IV. Zum „Muster eines Pfandbriefes.“

D. R. G.-M. 172413.

Wertlos.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

#### Erneuerungsschein.

Dem Inhaber dieses Erneuerungsscheins werden gegen dessen Rückgabe, nach zehn Jahren und vorläufiger Bekanntmachung des Vorstandes, Zinscheine für fertere zehn Jahre nebst einem neuen Erneuerungsschein ausgehändigt.  
Gotha, den 16. April 1885.

**1000**  
Der Vorstand.  
Unterschrift.

Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift.

Lit. C.

No. 2052

über

**M 1000.**

Verzinslich  
zu  $3\frac{1}{2}$  Prozent.



### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

**20.** Zinsschein  
zum  
unkündbarenPlandbrief  
**Abt. IV.**

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.  
Art. 23 u. § 9 d. Statut.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. April 1895 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

**18.** Zinsschein  
zum  
unkündbarenPlandbrief  
**Abt. IV.**

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.  
Art. 23 u. § 9 d. Statut.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. April 1894 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

**16.** Zinsschein  
zum  
unkündbarenPlandbrief  
**Abt. IV.**

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.  
Art. 23 u. § 9 d. Statut.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. April 1893 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

**14.** Zinsschein  
zum  
unkündbarenPlandbrief  
**Abt. IV.**

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.  
Art. 23 u. § 9 d. Statut.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. April 1892 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.

Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

Abgeschnitten am 1. April 1891.  
Gotha, den 16. April 1885.

**Nur für den Schulgebrauch**  
**19.** Zinsschein  
zum  
unkündbarenPlandbrief  
**Abt. IV.**

Eine Mortifikation verlorener oder vernichteter Zinsscheine findet nicht statt.  
Art. 23 u. § 9 d. Statut.

Lit. C.

No. 2052.

**M 17,50**

zahlbar

I. April 1895.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. Okt. 1894 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.  
Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

Lit. C.

No. 2052.

**M 17,50**

zahlbar

I. Okt. 1894.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. Okt. 1893 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.  
Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

Lit. C.

No. 2052.

**M 17,50**

zahlbar

I. Okt. 1893.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

17,50 Mark halbjährige,  $3\frac{1}{2}\%$ ige  
Zinsen von Eintausend Mark,  
zahlbar am 1. Okt. 1892 bei der  
Hauptkasse in Gotha u. den sonst  
bekannt gemachten Stellen.

Gotha, den 16. April 1885.  
Der Vorstand. Der Kontrollbeamte.  
Unterschrift. Unterschrift.

Lit. C.

No. 2052.

**M 17,50**

zahlbar

I. Okt. 1892.

### DEUTSCHE GRUNDREDIT-BANK.

13. Zinsschein.  
Zahlbar am 1. Oktober 1891.  
Gotha, den 16. April 1885.

**Abt. IV.**

Zinssch. 11—1.

Gotha, den 16. April 1885.

**17 Mark 50 Pfennig.**

Dieser Zinsschein ist nach dem 1. April 1899 ungültig und  
der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. Art.  
23 des Statuts.

**17 Mark 50 Pfennig.**

Dieser Zinsschein ist nach dem 1. Oktober 1899 ungültig und  
der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. Art.  
23 des Statuts

**17 Mark 50 Pfennig.**

Dieser Zinsschein ist nach dem 1. April 1893 ungültig und  
der darauf zu erhebende Zins der Gesellschaft verfallen. Art.  
23 des Statuts.

1. Oktober 1898.

1. April 1897.

1. Oktober 1897.

1. April 1896.

1. Oktober 1896.

Wann waren die Zinsscheine Nr. 11–1 verfallen?

Wann wertlos?

## Bedingungen

zu einer von der Stadtgemeinde Berlin aufzunehmenden Anleihe von  
70000000 Mark Reichswährung.

Die Anleihe ist mit drei und einem Halben vom Hundert jährlich verzinslich und seitens des Gläubigers unkündbar.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 70000000 Mark erfolgt nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplans mittels Verlösung der Anleihescheine in den Jahren 1887 bis spätestens 1920 einschließlich aus einem Tilgungsstocke, welcher mit wenigstens einem und einem Halben vom Hundert des Kapitals jährlich unter Zuwachs der Binsen von den zurückgezahlten Schuldeträgern gebildet wird.

Die Auslösung geschieht in dem Monat September jeden Jahres.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock zu verstärken oder auch sämtliche noch im Umlauf befindliche Anleihescheine auf einmal zu kündigen. Ebenso bleibt der Stadtgemeinde das Recht vorbehalten, die zur Tilgung erforderlichen Anleihescheine nicht auszulösen, sondern durch Aukauf zu beschaffen.

Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Binsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstocke zu.

Die ausgelösten, sowie die gekündigten Anleihescheine werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, in welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem „Deutschen Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger“, dem „Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam“, sowie der „Vossischen und National-Zeitung“ hier selbst. Geht eins dieser Blätter ein, so wird an dessen Stelle von den städtischen Behörden mit Genehmigung des Königlichen Oberpräsidenten von Berlin ein anderes Blatt bestimmt.

Bis zu dem Tage, wo solcher gestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und am 1. Juli, von heute ab gerechnet, mit drei und einem Halben vom Hundert jährlich verzinst.

Die Auszahlung der Binsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der fällig gewordenen Binscheine beziehungsweise dieses Anleihescheines bei der Stadt-Hauptkasse zu Berlin und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermines folgenden Zeit. Mit dem zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Anleiheschein sind auch die dazu gehörigen Binscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Binscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Binsen verjähren zu Gunsten der Stadt Berlin.

Wenn die zu tilgenden Anleihescheine statt durch Verlösung aus freier Hand erworben werden, so soll die Tilgung unter Angabe des Betrages der angelaufenen Anleihescheine alsbald, nachdem der Aukauf erfolgt ist, durch die oben bezeichneten Blätter bekannt gemacht werden.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Anleihescheine erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 88) beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeß-Ordnung vom 24. März 1879 (Gef.-G. S. 281).

Binscheine können weder aufgeboten, noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Binscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat zu Berlin anmeldet und den stattgehabten Besitz der Binscheine durch Vorzeigung des Anleihescheines oder sonst in glaubhafter Weise darlegt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Binscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit diesem Anleiheschein sind halbjährige Binscheine bis zum Schlusse des Jahres 1886 ausgegeben, die ferneren Binscheine werden für vierjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Binscheinen erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Berlin gegen Ablieferung der, der älteren Binscheinreihe beigedruckten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt die Außehändigung der neuen Binscheinreihe an den Inhaber des Anleihescheines, sofern dessen Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtung hält die Stadt Berlin mit ihrem Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Berlin, den 1. Dezember 1882.

**Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt.**

(Unterschriften.)



## V. Muster einer Stadt-Anleihe.

D. R. G.-M. 172413.

100 Mark.



## V. Zum „Muster einer Stadt-Anleihe.“

D. R. G.-M. 172 413.

Wertlos.

### Zinscheine Nr. 3—1.

Berlin, den 1. Januar 1891.

Berliner Stadt-Anleihe von 1882. Reihe 3. Nr. 4. Zinschein Nr. 4 zu dem Anleiheschein der Stadt Berlin über 100 Mark Lit. 0. No. 71435 zu 3½ Prozent Zinsen Stempel über 1 Mark 75 Pf. Inhaber empfängt am 2. Januar 1893 an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin Eine Mark 75 Pfennig Reichswährung. Berlin, den 1. Januar 1891. Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Wappen Unterschrift. Unterzeichnet. Kontrollbeamter. Verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 am 31. Dezember 1897.

Berliner Stadt-Anleihe von 1882. Reihe 3. Nr. 5. Zinschein Nr. 5 zu dem Anleiheschein der Stadt Berlin über 100 Mark Lit. 0. No. 71435 zu 3½ Prozent Zinsen Stempel über 1 Mark 75 Pf. Inhaber empfängt am 1. Juli 1893 an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin Eine Mark 75 Pfennig Reichswährung. Berlin, den 1. Januar 1891. Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Wappen Unterschrift. Kontrollbeamter. Verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 am 31. Dezember 1897.

Berliner Stadt-Anleihe von 1882. Reihe 3. Nr. 6. Zinschein Nr. 6 zu dem Anleiheschein der Stadt Berlin über 100 Mark Lit. 0. No. 71435 zu 3½ Prozent Zinsen Stempel über 1 Mark 75 Pf. Inhaber empfängt am 2. Januar 1894 an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin Eine Mark 75 Pfennig Reichswährung. Berlin, den 1. Januar 1891. Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Wappen Unterschrift. Unterzeichnet. Kontrollbeamter. Verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 am 31. Dezember 1898.

Berliner Stadt-Anleihe von 1882. Reihe 3. Nr. 7. Zinschein Nr. 7 zu dem Anleiheschein der Stadt Berlin über 100 Mark Lit. 0. No. 71435 zu 3½ Prozent Zinsen Stempel über 1 Mark 75 Pf. Inhaber empfängt am 1. Juli 1894 an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin Eine Mark 75 Pfennig Reichswährung. Berlin, den 1. Januar 1891. Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Wappen Unterschrift. Kontrollbeamter. Verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 am 31. Dezember 1898.

Berliner Stadt-Anleihe von 1882. Reihe 3. Nr. 8. Zinschein Nr. 8 zu dem Anleiheschein der Stadt Berlin über 100 Mark Lit. 0. No. 71435 zu 3½ Prozent Zinsen Stempel über 1 Mark 75 Pf. Inhaber empfängt am 2. Januar 1895 an halbjährlichen Zinsen aus der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin Eine Mark 75 Pfennig Reichswährung. Berlin, den 1. Januar 1891. Magistrat hiesiger Königlicher Haupt- und Residenzstadt. Wappen Unterschrift. Unterzeichnet. Kontrollbeamter. Verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838 am 31. Dezember 1899.

Anweisung.	
Berliner Stadt-Anleihe von 1882 zu 3½ Prozent.	
<b>Anweisung zu dem</b>	
über 100 Mark	Anleiheschein der Stadt Berlin
Stempel	
Lit. 0. No. 71435.	
Inhaber empfängt gegen diese Anweisung die 4. Reihe Zinscheine für die vier Jahre vom 1. Januar 1895 bis dahin 1899 bei der Stadt-Haupt-Kasse zu Berlin, sofern von dem Inhaber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben worden ist.	
Berlin, den 1. Januar 1891.	
Magistrat hiesiger Königlicher	Haupt- und Residenzstadt.
Wappen	Unterschrift.
Unterschrift.	Unterschrift.
Kontrollbeamter.	
Anweisung.	

Wertlos.

